

Gebührensatzung

zur kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Wolfersdorf (AbfGS) vom 29.10.2020

Aufgrund des § 7 der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung in der Gemeinde Wolfersdorf in Verbindung mit Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert am 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) sowie Art. 7 Abs. 2 und 5 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) und Art. 2 Abs. 1 KAG erlässt die Gemeinde Wolfersdorf folgende

Abfallgebührensatzung

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wolfersdorf erhebt für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgung (siehe Satzung zur Regelung der kommunalen Abfallentsorgung in der Gemeinde Wolfersdorf – AbfES) Gebühren.
- (2) Eine Benutzung liegt auch dann vor, wenn die Gemeinde Abfälle, die von der Abfallentsorgung nicht ausgeschlossen sind und unerlaubt außerhalb der dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen abgelagert werden, der ordnungsgemäßen Entsorgung zuführt.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde benutzt. Bei Anlieferung von Abfällen, die in § 1 Abs. 1 AbfES genannt sind, ist der Anlieferer Gebührensschuldner. Im Falle des § 1 Abs. 2 ist Gebührensschuldner, wer durch unzulässige Behandlung, Lagerung oder Ablagerung die Entsorgung durch die Gemeinde oder einen beauftragten Dritten veranlasst hat.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Bei der Selbstanlieferung von in § 1 Abs. 1 AbfES genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 1 Abs. 2) bemisst sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter und nach der Anzahl der Abfahren.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Die Gebühr für die Entsorgung von selbst angelieferten Abfällen beträgt für:
 - a) Mäh- und Schnittgut: 2,00 € pro angefangenem 0,1 Kubikmeter (100 Liter)
 - b) inerter Bauschutt: 4,00 € pro angefangenem 0,1 Kubikmeter (100 Liter)
- (2) Bei der Entsorgung unerlaubter Ablagerungen (§ 3 Abs. 2) wird die Entsorgungsgebühr nach Abs. 1 zuzüglich der angefallenen Transport- und Personalkosten erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.
- (2) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch die Gemeinde.

§ 6 Fälligkeit der Gebührenschuld

Die Gebühr wird bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle mit dem Entstehen fällig.

§ 7
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.11.2020 in Kraft.

Wolfersdorf, 29.10.2020

Anita Wölfe

Anita Wölfe
Erste Bürgermeisterin

